C. Castlesbury

Zweite Mittheilung

aus

einem Briefwechsel

über

die neueste jüdische Literatur.

Ein Fragment

von

Samson Raphael Hirsch,
Landrabbiner zu Emden.

Beleuchtet

von

Dr. Samuel Holdheim.

Schwerin, 1844.
Verlag der C. Kürschner'schen Buchhandlung
(M. Marcus).
In Commission der Plahn'schen Buchhandlung in Berlin
(Louis Nitze).

Es hat mich sehr gefreuet, daß Hr. Hirsch in Emden sich die Mühe gegeben hat, in einer besonderen Schrift auf die in meiner Schrift: „Die Autonomie der Rabbinen“ ꝛc. entwickelten Grundansichten so ausführlich einzugehen und sie, wie er es nennt, zu widerlegen. Die Wissenschaft und die Wahrheit kann hierbei nur gewinnen, und der nach Wahrheit ringende Autor muß durch solche Beleuchtung entweder seine irrigen Ansichten berichtigen oder zur tieferen Begründung derselben sich aufgefordert fühlen. Ich muß gestehen, daß ein solches ernstes Kämpfen und Ringen für eine feste Ueberzeugung, für ein theures Gut des Glaubens, das man gefährdet und bedroht sieht, meinen ganzen Beifall hat. Selbst die, der — vom Standpunct des Hrn. Hirsch aus — edlen und gerechten Entrüstung nicht zu verargenden kleinen Unarten und Schmähungen habe ich mit innerem Wohlgefallen gelesen, weil sie mir Zeugniß geben, wie tief Hr. Hirsch von einem dem seinigen so sehr entgegengesetzten Standpunct sich ergriffen und im Innersten erregt fühlte. Hr. Hirsch hat sich seit seinen ersten Mittheilungen bedeutend abgekühlt. — Doch muß er sich noch sehr läutern, um es zu derjenigen Ruhe und Besonnenheit zu bringen, die ein wissenschaftlicher Kampf um Wahrheit erfordert. Er muß dem Gegner, so schwer dies sein mag, die Redlichkeit der Absicht, die Freiheit der Forschung unverkümmert lassen und aller diesen Punct verdächtigenden Aeußerungen sich enthalten. Das hat Hr. Hirsch, wie jeder Leser sich überzeugen wird, nicht gethan.

Ich habe, von den Mittheiungen des Hrn. Hirsch aufgefordert, meine Grundansichten nochmals überdacht, die Entgegnungen des Hrn. Hirsch ruhig geprüft, und

ich muß offen bekennen, daß sie mich nicht nur in meinen Ueberzeugungen nicht erschüttert, sondern noch mehr befestigt haben. Der Gegenstand ist zu wichtig, zu heilig und zu ernst, als daß die Einwürfe des Hrn. Hirsch gegen meine Grundansichten von mir vornehm ignorirt werden sollten. Ich halte mich vielmehr verpflichtet, so speciell und so ausführlich als möglich auf dieselben einzugehen und die öffentliche Meinung zwischen uns beiden entscheiden zu lassen. Aber ich kann dies nicht eher als nach vielen Monaten thun, da ich nur die langen Winterabende zu literarischen Arbeiten benutzen kann, den ganzen Sommer dagegen meinen nicht geringen praktischen Berufsarbeiten und Amtsreisen widmen muß. Ich werde daher, so Gott mir die Kraft des Geistes und des Leibes läßt, im Angesichte des an solchem ernsten Streite sich betheiligenden größeren Publicums Rede und Antwort stehen.

Doch kann ich nicht umhin, auf einige Puncte schon jetzt, wenn auch nur in aller Kürze, aufmerksam zu machen. Hr. H. will die Trennung des Politischen vom Religiösen nicht anerkennen und meint (Mittheilung S. 12), es sei dieser Unterschied fälschlich aus andern Gebieten in das des Judenthums hineingetragen worden. Er behauptet S. 13: „Sämmtliche civil- und criminalrechtliche Bestimmungen des mos. Gesetzes sind ganz allgemein, ohne die entfernteste Angabe ihrer nur in Palästina beabsichtigten Geltung ausgesprochen, eben so allgemein, als die vorhergehenden Zehngebote". Gegen meinen Satz (Autonomie S. 20): „das Reinreligiöse habe nur die Beziehung des Menschen zu Gott zum Gegenstande, und sein Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Menschen zu einander äußert sich nur in so weit, als es den Menschen gebietet, in allen ihren Beziehungen gerecht zu sein, was aber in concreten Fällen Rechtens ist, darüber hat der Staat mit seinen positiven Rechtsbestimmungen zu entscheiden,

und wer den Staatsgesetzen gehorcht und nach ihren Verordnungen gerecht handelt, der kann unmöglich nach den Grundsätzen der jüdischen Religion widerreligiös handeln" — bemerkt Hr. H. S. 18: „Wenn die Pflicht der Gerechtigkeit im Allgemeinen eine religiöse, also eine von Gott gebotene sei, wie sollte nicht die Pflicht in speciellen Fällen so und so gerecht zu werden, ebenfalls eine religiöse, d. i. eine von Gott gebotene sein können?" Gegen meine Ansicht (Autonomie S. 60): „die Religion des Judenthums, abgesehen von dem, was sie für das Verhältniß des ehemaligen jüdischen Staates anordnet, habe für ein anderes Staatsverhältniß keine Vorschriften gegeben und beziehe sich demnach nur auf religiöse Angelegenheiten des Menschen — absehend von dem, was in einem bestimmten Staatsverhältniß das bürgerliche Gesetz ihm zur Pflicht macht," bemerkt Hr. H. ganz einfach, „daß man doch nicht so ganz und gar vergessen dürfe, daß der zeitliche Untergang des ehemaligen Staates und die Zerstreuung der Juden unter andern Staaten von dem Allwissenden schon wiederholt im Buche des Gesetzes verkündet worden, und daß die Zerstreueten in ihrer Zerstreuung nicht minder zur treuen Befolgung der göttlichen Gesetze aufgerufen werden". — Ueber den Grundsatz (Autonomie S. 61): „daß, da die Religion dem Israeliten gestattet, ja, wie Hr. H. eingesteht, sogar gebietet, in andere Staatsverhältnisse einzutreten, so muß dies ihm sittlich möglich sein, d. h. es muß ihm von der Religion gestattet sein, alle bürgerlichen Pflichten dieses Staates, welche die moralischen Bedingungen für die Aufnahme in seinen Verband sind, ohne Ausnahme zu erfüllen", und den Folgesatz (ebendaselbst): „es kann also von der Erwägung der Zulässigkeit nach dem jüd. Religions- und Ritualgesetz bei der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht nicht mehr die Rede sein", erhebt Hr. H. ein fürchterliches

Zetergeschrei und meint, die Religion gestatte oder gebiete wohl dem Israeliten, in fremde Staatsverhältnisse zu treten, aber doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er in Collisionsfällen der Bürgerpflicht mit dem Religions- oder Ritualgesetz dem letztern den Vorzug geben und nur solche Bürgerpflichten übernehmen werde, die mit dem Ritualgesetze nicht im Widerstreite sind, nämlich die erlaubten, wie auch die Religion gestattet oder gebietet, durch ein bürgerliches Gewerbe sich zu ernähren, aber doch nur durch ein erlaubtes, aber nicht zu stehlen (S. 22)".

Ich will die Einwürfe des Hrn. H. in ihrer Richtigkeit an und für sich für jetzt ungeprüft auf sich beruhen lassen. Aber aufmerksam machen will ich auf den Zusammenhang derselben mit dem Resultate seiner Entgegnung und ob die Consequenzen, die aus diesem Resultate zu ziehen sind, für die Richtigkeit seiner Ansichten oder der meinigen zeugen. Nach der Theorie des Hrn. H. ist das Politische des mos. Gesetzes von dem Religiösen nicht zu trennen, ist mit ihm identisch eins und dasselbe, daher das eine so ewig und absolut, als das andere. Die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen des mos. Gesetzes sind eben so allgemeingültig, wie die Zehngebote. Die Religionsgebote der Gerechtigkeit müssen überall eben so zur speciellen Anwendung kommen, wie in Palästina. Der Eintritt in ein fremdes Staatsleben ist nur unter der Bedingung religiös möglich, daß jedwede mit dem Religionsgesetze streitende Bürgerpflicht nicht übernommen wird. Nach Hrn. H. hängt nur das mit dem mos. Staate zusammen, was, wie er sich S. 17 ausdrückt, „sich ganz speciell auf ein staatliches Moment bezieht, das nicht mehr da ist". „Der Staat z. B. findet seinen verkörperten Ausdruck, seine wirkliche Wesenheit in seinen Repräsentanten, den Trägern der legislativen und executiven Gewalt. Was nun z. B.

im Gesetze über diese Repräsentanten ausgesprochen ist, kann natürlich nicht mehr ausgeführt werden, sobald diese Repräsentanten, das Object des Gesetzes, nicht mehr da sind". „Die Leibesstrafen können nur ausgeführt werdeu, sobald die Behörde da ist, die berechtigt ist, sie auszuüben." Alle andern bürgerlichen und Polizeigesetze der mos. Verfassung müssen heute und überall als Religionsgebote befolgt werden. Alle Gesetze über Eigenthumsverhältnisse sind Religionsgesetze, auf die der Jude immer und überall verpflichtet ist. Wenn z. B. mein Thier einen Schaden angerichtet, muß ich den Verletzten nach den Bestimmungen des mos. Gesetzes entschädigen, und selbst für den Fall, daß das bürgerliche Gesetz mich freispricht (S. 18)". Die Einrede, daß ich als Bürger eines europäischen Staates nicht im Gewissen verpflichtet sein kann, die bürgerlichen Gesetze Palästinas zu befolgen, fällt weg, da hier nicht ein bürgerliches, sondern ein Religionsgesetz, Gottesgebot beobachtet wird. Diejenigen Eigenthumsverhältnisse, zu deren Beurtheilung ein jüdisches Gericht berechtigt ist, müssen also nach den Vorschriften des mos. Gesetzes, d. h. nach mos. Religionsgesetzen geordnet werden. Der Jude ist in seinem religiösen Gewissen verpflichtet, dem richterlichen Ausspruche dieser Behörde sich zu fügen, d. h. das specielle Urtheil dieser Behörde als ein Religionsgesetz, als Gottesgebot zu erfüllen. Der jüdische Staat, der nach Hrn. H. deshalb nicht mehr existirt, weil „sein verkörperter Ausdruck, seine wirkliche Wesenheit in seinen Repräsentanten, den Trägern der legislativen und executiven Gewalt" ihm fehlt, existirt also dennoch, zwar nicht ganz, aber doch zum Theil in seinen Repräsentanten, seinen Trägern der legislativen und executiven Gewalt in allen denjenigen Civil- und Eigenthumsverhältnissen, zu deren Beurtheilung ein jüdisches Collegium von drei Idioten competent, oder

richtiger von den ehemaligen Repräsentanten des jüdischen Staates bevollmächtigt worden ist. Der jüdische Staat ist also Gottlob noch nicht ganz untergegangen, ein gutes Stück desselben existirt noch in dem Gehirne des Hrn. H. Ich gönne ihm sogar das Königthum in diesem seinem wiedergebornen Jerusalem von ganzem Herzen. —

Ich will hiermit Hrn. H. durchaus nichts anhaben, da ich mir seine Inconsequenz, auf seinem Standpuncte von der ehemaligen Existenz eines jüdischen Staates zu reden, nicht zu Nutze machen mag. Wie kann nur in einem Systeme von Grundsätzen von einem Staate die Rede sein, wo Alles Religion, wo nichts anders als Religion ist, wo bei Gottes Geboten gar nicht mehr die Frage sein darf, in welcher Eigenschaft Gott dies oder jenes geboten, ob er nur äußere menschliche Wohlfahrt oder innere Heiligung dadurch bezwecken wollte, sondern schlechthin Alles und Jegliches, was Gott für gewisse Zustände und Lebensverhältnisse geboten, mit gedankenloser Pietät als Religion, als ein ewiges Gebot betrachtet wird. Von seinem Standpunct aus dürfte Hr. H. consequenter Weise das Wort „jüdischer Staat" gar nicht über den Mund gehen lassen. Wie er nur das Wort „Staat" ausspricht, gibt er eine starke Blöße seines Princips kund. Der Staat bedeutet ein menschliches Verhältniß zum Zweck menschlicher, d. i. zeitlicher Wohlfahrt, das, je nachdem die äußeren und inneren Bedingungen dieser Wohlfahrt sich verändern, auch veränderlich sein muß. Da er nach seinem Princip die Trennung des Politischen vom Religiösen nicht zugibt, da ihm das politische Religion ist, so muß er sagen, daß derjenige Theil der Religion aufgehört hat, der an Repräsentanten 2c. gebunden ist. Aber das mag Hr. H. wiederum nicht sagen, daß ein Theil der Religion aufgehört hat, und ich muß ihm hierin beistimmen. Denn auch nach meinem

Princip kann das Religiöse nicht aufhören, sondern das Politische. Da aber Hrn. H. das, was wir gewöhnliche Menschen Politisches nennen, als Religion gilt, so muß er sich freilich dazu bequemen, daß ein Theil dessen, was wir Staat und er Religion nennt, aus Mangel an Repräsentation aufgehört oder zeitlich unterbrochen worden. In der Sache ist freilich, so lange, wie es auf dem altrabbinischen Standpuncte der Fall ist, nur an eine temporäre Suspension gedacht wird, keine Inconsequenz, da auch Priester- und Opferdienst zeitlich aufgehört, aber im Ausdruck.

Mit dem Princip des Hrn. H. läßt sich sehr gut polemisiren. Er ruft uns zu: Das, was ihr in eurer Unwissenheit Staat, Verfassung, bürgerliches Gesetz, Eigenthumsverhältnisse nennt, das nenne ich Religion, Gottesgebot, das muß ewig dauern. Wenn man von außen her uns den Vorwurf macht, daß die Juden durch Verpflanzung des bürgerlichen Gesetzes Palästina's in die europäischen Staaten einen status in statu bilden, so lächelt Hr. H. mitleidig über solche Bornirtheit. „Warum", ruft er, „nennt ihr es Staat? nennt es nur bei seinem rechten Namen, nennt es mosaische Religion, und ihr werdet doch nicht so intolerant sein wollen, einer Religion die Duldung im Staate zu verweigern". Das wäre freilich Alles recht gut, wenn durch die verschiedene Benennung auch die Sache eine andere würde. Allein dem ist nicht so, ist im Entferntesten nicht so! Hr. H. mag politische und bürgerliche Elemente bis in alle Ewigkeit mit dem Namen Religion stempeln, sie hören darum nicht einen einzigen Augenblick auf, das zu sein, was sie wirklich sind, zeitliche und vergängliche Lebensverhältnisse. Doch hiervon ein ander Mal. Heute wollen wir Hrn. H. seine Ansicht lassen: „es gibt im Judenthum, in der mos. Gesetzgebung nichts anderes, als Religionsgesetz, Gottesgebot, und es müsse Alles, mit Ausnahme dessen,

dem schlechthin das Object fehlt, immer und überall befolgt werden". Sehen wir nun, wie Hr. H. seine Ansicht durchführt. Am Schlusse der Schrift, S. 49, stellt Hr. H. das Resultat in folgenden Worten auf: „Dabei bedenken Sie, lieber Philipp, daß diese ganze leidige Gelehrsamkeit für das Argument des Verfassers ganz überflüssig war. Die Jahrhunderte lang bestandene eigne jüdische Gerichtsbarkeit in Civilsachen war ja keine von den Juden erschlichene, war keine heimliche, war eine von den Staaten ihnen selbst zugestandene und gebilligte, und der Jude, der sich dem **din thora** unterzog, versündigte sich damit so wenig gegen den Staat, daß er vielmehr darin auch dem Staate gerecht wurde, der ja, um die Sprache des Verfassers zu reden, es als Rechtens erkannte, daß der Jude seine privatrechtlichen Streitigkeiten dem jüdischen Gericht zur Entscheidung vorlegte. Sobald aber ein Staat die Autonomie der Juden aufgehoben und die ausschließliche Gerichtsbarkeit als eine Regalie betrachtet, sobald wird vermöge **dina demalchuta** es dem Juden religiöse Pflicht, sich in privatrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Staates zu unterwerfen, wie dieser Unterschied bereits im **Ascher ben Jechiel, Gittin** S. **10** begründet ist, und dies auch der Verfasser in Nr. **II.** erkannt hat".

Wer Du auch sein magst, lieber, goldener Philipp, sage mir, bei Deiner Ehre, bei Deinem orthodoxen, d. h. Deinem rabbinisch-rechtgläubigen Gewissen, beschwöre ich Dich, was hast Du empfunden, gedacht, gesagt, als Du diesen Passus Deines Freundes bis zu Ende gelesen? Hast Du geweint oder gelacht, als Du Deinen Freund, einen gefallenen Engel, aus dem reinen Himmelsäther seiner bisherigen rabbinischen Religionsanschauung in die niedere Sphäre eines Sophisten, eines religiös-politischen Philosophen, eines von moderner Weisheit durch und durch erfüllten Rabbiners

des 19. Jahrhunderts heruntersteigen sahst? Gewiß hast Du, armer Philipp, heiße, blutige Thränen über diese urplötzliche Verwandelung, ich möchte sagen, über diese Prostitution Deines Freundes vergossen. Wie, das heilige Religionsgesetz, das Gottesgebot, das din thora, d. h. der göttliche Ausspruch, wie man in einzelnen Fällen speciell so und so und nicht anders gerecht sein müsse, also, mit einem Worte, die Religion ließ sich Jahrhunderte lang die Erlaubniß, von ihren Bekennern ausgeübt werden zu dürfen, vom Staate ertheilen, das Gottesgebot ein Privilegium von der Regierung sich ausstellen, um auch im fremden Lande bei den Juden hausiren zu dürfen, und beide, Religion und Gottesgebot, die höchsten Heiligthümer des jüdischen Glaubens, würden haben bescheiden zurücktreten müssen, wenn der Staat sein veto ausgesprochen hätte! Und in der That, sobald der Staat seine der Religion ertheilten Privilegien zurücknahm, „sobald der Staat die Autonomie der Rabbinen aufgehoben, sobald", sagt Hr. H. mit naiver Unbefangenheit, „wird vermöge dina demalchuta es dem Juden religiöse Pflicht, sich in privatrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Staates zu unterwerfen". Welch ein Frevel, welche Gotteslästerung! Sobald der Staat die Ausübung der Religion verboten, wird deren Nichtausübung religiöse Pflicht! Und wenn der Staat verboten hätte, Sabbat- und Festtage zu feiern, Tefillin zu legen, die Kinder zu beschneiden, Vater und Mutter zu ehren, so wäre die Unterlassung aller dieser Gottesgebote religiöse Pflicht? Und ist denn zwischen allen diesen und den die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse betreffenden Gottesgeboten auf dem Standpuncte des Hrn. H. irgend ein Unterschied zu machen? Er leugnet ja jeden Unterschied zwischen politischen und religiösen Elementen, er protestirt ja gegen jede Trennung des Rechts von der Religion.

Ihm ist ja Alles ohne Unterschied, es betreffe, was es wolle, es sei Sitten- oder Polizeigesetz, Religion, Gottesgebot, das überall und ewig zur Anwendung kommen und dem Einfluß wie der Berechtigung staatsgesetzlicher Bestimmungen schlechthin entzogen werden müsse. Hr. H. beruft sich auf Samuels Ausspruch **dina demalchuta**, wonach in Rechtsverhältnissen die Staatsverfügungen für die Juden religiös verbindlich sind. Aber das ist eben die große, himmelschreiende Inconsequenz des Hrn. H. Er mußte gegen diesen gefährlichen Grundsatz aus seinem Principe heraus mit allen Kräften protestiren, ihn als einen gottlosen, aus andern Gebieten in das Judenthum fälschlich hineingetragenen Grundsatz unbedingt verwerfen, da die, die Rechts- und Eigenthumsverhältnisse betreffenden Gesetze so wenig als andere Religionsgesetze einer anderweitigen profanen Staatsgesetzgebung unterworfen werden dürfen. Was hätte Hr. H. gesagt, wenn nicht Samuel diesen Grundsatz vor etwa 16 Jahrhunderten ohne alle biblische Begründung unter dem Einflusse einer persischen Legislation aufgestellt, sondern ich, sein Namensbruder, diesen Grundsatz heute unter dem Einfluß der deutschen Bundesstaaten geltend zu machen gesucht hätte? Dann wäre Hr. H. consequenter gewesen und hätte ein fürchterliches Geschrei gegen mich erhoben. Aber da ihn ein Rabbi vor so vielen Jahrhunderten ausgesprochen, sieht Hr. H. in seinem blinden Autoritätsglauben nicht ein, wie dieser eine Grundsatz sein ganzes Princip durchlöchert, und er möge sich räuspern, wie er wolle, es in den Augen aller denkenden Leser als falsch und unhaltbar erscheinen läßt.

Auf meinem Standpunct dagegen ist dieser Grundsatz ein sicherer Beleg für die Richtigkeit der in meiner Schrift entwickelten und consequent durchgeführten Ansichten. Da klingt Alles anders. Da wird der Jahrhunderte lang bestandenen jüdischen Autonomie die recht-

liche Existenz an und durch sich abgesprochen. Da heißt es ganz richtig S. 18: „freilich in einem Lande, wo jüdisches Recht und jüdische Richter für Israeliten staatsgesetzlich sanctionirt sind, da ist es auch für sie religiöse Pflicht, dem jüdischen Rechte nach dem Ausspruche des jüdischen Richters sich zu unterwerfen. Aber diese religiöse Pflicht ist nicht aus der Verbindlichkeit gegen das jüdische Recht als ein religiöses, sondern aus der Verbindlichkeit gegen das Staatsgesetz, welches es eingeführt, herzuleiten". Würde ich mit Hrn. H. angenommen haben, daß die Autonomie der Juden, ehe sie vom Staate aufgehoben wurde, eine Religions- und Gewissenssache an und für sich wäre, d. h. daß die Juden auf dieselbe als Gottesgesetze verpflichtet gewesen wären, so hätte ich consequenter Weise behaupten müssen, daß der Staat sie gar nicht aufheben könne, und wenn er sie dennoch mit Gewalt aufhebe, daß die Juden in ihrem religiösen Gewissen davon nicht entbunden wären, da die Staatsgesetzgebung zwar äußere Thaten mit Gewalt unterdrücken, aber auf die im Gewissen ruhende Ueberzeugung von der religiösen Verbindlichkeit derselben nicht einwirken kann. Aber die jüdische Autonomie, wie Hr. H. thut, als an und für sich dem Juden religiös geboten hinstellen, für ihre rechts-, d. h. religiösgültige Ausübung die Concession der Regierung sich erbitten, nach ihrer staatsgesetzlichen Aufhebung nicht bloß die religiöse Verpflichtung mit aufgehoben, sondern auch das Gegentheil als religiöse Pflicht erklären, dem Staate also eine absolute Macht über die Religionsverhältnisse der Juden zuschreiben, vermöge welcher er auch über ihr Gewissen entscheiden kann, das nenne ich mit der Religion ein schändliches, gottloses Spiel treiben.

Wenn ich den mehrgedachten Grundsatz des Samuel über religiöse Verbindlichkeit der Staatsverfügungen

in Rechtsangelegenheiten der Juden als Eckstein in meinem Gebäude gebrauche, so meint Hr. H., daß ich einen rabbinischen Grundsatz zur Untergrabung des rabbinischen Judenthums anwende, daß mir der Gebrauch nur in so weit zustehe, als ich innerhalb der Grenzen des Talmuds verbleibe, daß ich aber jedes Anrecht an diesen Grundsatz verliere, wenn ich in dessen Anwendung weiter gehe, als die Rabbinen selber gegangen sind. Das ist eine sehr unrichtige Ansicht. Was kann ich, was kann unsere Zeit, d. h. die in unserer Zeit lebende Judenheit dafür, daß die Rabbinen trotz dem, daß sie viele Wahrheiten im Gebiete des religiösen Lebens entdeckt, diese Wahrheiten nicht consequent durchgeführt, und daß bei ihnen so oft die Wahrheit auf halbem Wege stehen geblieben ist? Es ist Pflicht jeder Zeit, das Gute und Wahre ihrer Vorgängerin zum Weiterbau zu benutzen und sich von den erkannten Irrthümern zu befreien. Dieser eine Ausspruch Samuels ist uns ein sicherer Beweis, daß das jüdische Leben, mithin die jüdische Geschichte, den Unterschied zwischen politischen und religiösen Verhältnissen im Judenthume gefunden und angewandt. Freilich hat das rabbinische Judenthum von diesem Grundsatze nur wenig Notiz genommen, und die Grenze, auf welche es ihn geführt, hätte für uns kein sonderliches Interesse mehr. So wollen wir denn diesen Grundsatz consequenter durchzuführen versuchen. Die Resultate meiner Schrift, die Hr. H. wahrscheinlich deshalb keiner weitern Prüfung gewürdigt, weil er die Prämissen bestritten zu haben glaubt, zeigen doch, daß sich aus ihm etwas machen läßt. So lange Hr. H. die Grundansicht bekämpft, muß und werde ich ihm Rede stehen. Ich könnte mich aber dessen nunmehr füglich überhoben halten, da er aus Inconsequenz, wahrscheinlich ohne es zu ahnen, mir diese wichtige Prämisse zugestanden hat.

Ich muß noch bemerken, daß Hr. H. in meinem ganzen Buche einen einzigen Schnitzer entdeckt hat, über diese Entdeckung so übermüthig glücklich ist, daß er ihn mir nicht als ein Versehen anrechnet, sondern ihn mir S. 29 mit den Worten rügt: „den der Verfasser wahrscheinlich im Eifer für das Vaterland begangen hat"; ferner: „der Verfasser hat **publicae salutis causa** die Gemara mißverstanden". Diesen Schnitzer habe ich im Literatur-Blatt des „Orients" 1844, Nr. 4, 23. Januar, selbst berichtigt, was dem Verfasser, dessen Schrift erst nach Ostern die Presse verlassen hat, unmöglich entgangen sein kann.

Zur Widerlegung meiner Erklärung der **Barajta Gittin 88b** schreibt der Verf. sechs Seiten. Er hätte sich die Mühe sparen können, da alles dieses bereits im „Orient" von **Dr.** Gebhard längst gesagt worden ist. Gleich nach dem Erscheinen meiner Schrift machte mich mein Freund, **Dr.** Geiger, auf die Unhaltbarkeit dieser versuchten Deutung, namentlich auf die **Mechilta** des Abschnittes **Mischpatim** aufmerksam, welches ich ihm auch ohne Weiteres einräumte und dieselbe in meiner Schrift: über die Beschneidung &c. S. 76, Anm. 48 öffentlich zurücknahm. Hr. H. nennt meinen Versuch eine „kecke Dreistigkeit", und um den Leser nicht durch Eintönigkeit zu langweilen, abwechselnd auch eine „dreiste Keckheit". Diese Benennungen können nur durch die Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, daß alle die Herren Rabbinen unfehlbar gewesen. Sie würden aber erstaunlich wenig zu thun gehabt haben, wenn nicht ein Jeder die irrigen Ansichten seiner Vorgänger und Zeitgenossen zu widerlegen und zu berichtigen hätte. — Ich kann Herrn Hirsch und auch seinem Freunde Philipp ruhig den Triumph gönnen, daß nicht bloß der Richter, sondern auch die jüdische Partei, die einen Rechtsstreit vor ein nicht jüdisches Gericht bringt,

vom jüdischen Rechte oder, wie Hr. H. lieber will, von der jüdischen Religion ein Gottloser, ein Gotteslästerer, ein Heiligthumsschänder, ein Aufwiegler gegen das mosaische Gesetz (Schulchan Aruch, Choschen Mischpat, Cap. 26, §. 1) genannt werde. Wie Hr. H. mit dieser Ansicht sich auseinandersetzt, ist oben gezeigt worden.

